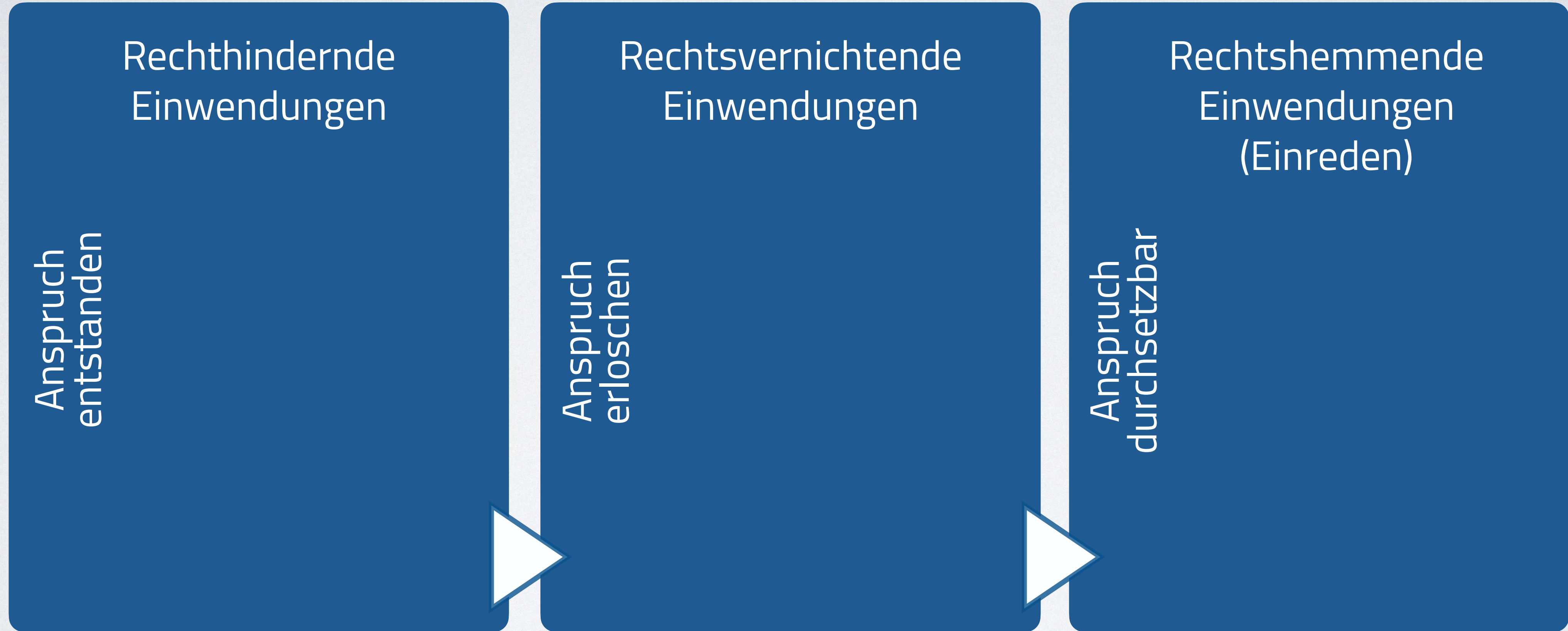
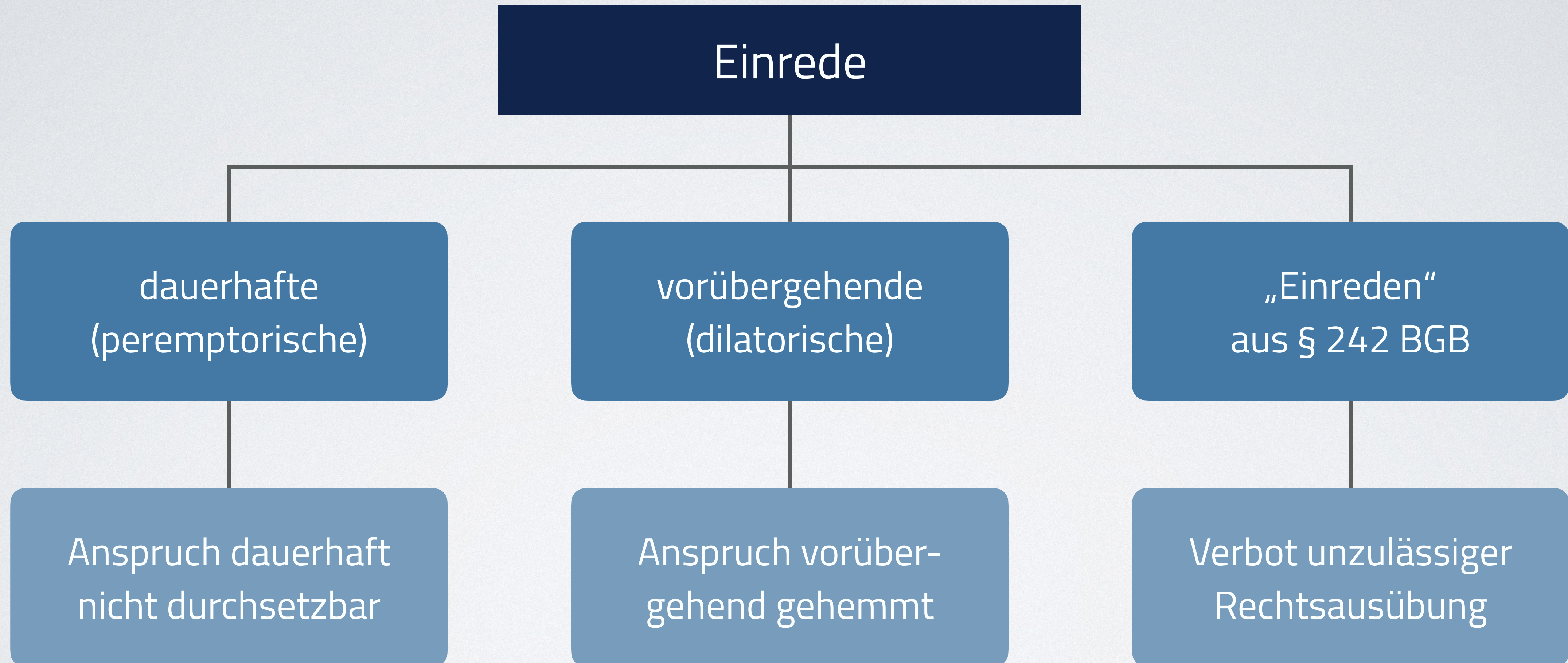


BGB AT

Durchsetzbarkeit von Ansprüchen (Einreden)





Rechtserwerb kraft unredlichen Verhaltens („exceptio doli“)

Pflicht zur alsbaldigen Rückgewähr (dolo-agit-Einwand)

Widersprüchliches Verhalten (venire contra factum proprium)

Verwirkung

- Einreden werden im Gegensatz zu rechtshindernden und rechtsvernichtenden Einwendungen grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern nur dann berücksichtigt werden, wenn sich der Schuldner auf sie beruft bzw. sie geltend macht.
- Greift eine peremptorische Einrede ein, ist der Anspruch dauerhaft nicht durchsetzbar.
- Bei einer dilatorischen Einrede wird der Anspruch nur vorübergehend gehemmt, nämlich solange, wie die Voraussetzungen der Einrede vorliegen.
- Über den Wortlaut des § 242 BGB hinaus bindet der Grundsatz von Treu und Glauben nicht nur den Schuldner, sondern auch den Gläubiger. Ein bestehendes Recht darf nur ausgeübt werden, soweit seine „immanente Schranke“ reicht (Verbot unzulässiger Rechtsausübung).